



Rathausstraße 8, 1. Stock
1082 Wien
Telefon +43 1 4000 82690
Fax +43 1 4000 99 82700
post@md-bd.wien.gv.at
wien.gv.at

MD BD – 949561-2023-1
OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023;
Anwendbarkeit in baubehördlichen Verfahren

Wien, 02.08.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrte intergeschlechtliche Menschen!

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) hat in der Generalversammlung am 25. Mai 2023 die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023 beschlossen. Diese wurden bereits auf der Website des OIB veröffentlicht (www.oib.or.at).

Davon unabhängig wird den im 9. Teil der Bauordnung für Wien (BO) festgelegten bautechnischen Anforderungen weiterhin entsprochen, wenn die in der Anlage der Wiener Bautechnikverordnung (WBTV), LGBl. Nr. 4/2020 enthaltenen OIB-Richtlinien, Ausgabe 2019 eingehalten werden.

Die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023 werden in Wien erst in den nächsten Monaten durch eine Novelle zur WBTV für „verbindlich“ erklärt (als Nachweis, dass damit die Bestimmungen des 9. Teils der BO eingehalten werden). Dennoch stellen sie bereits mit der Beschlussfassung und der Publikation durch das OIB, wie andere Regelwerke und Normen auch, den Stand der Technik dar.

Zur Erfüllung der technischen Anforderungen der BO können die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023 im Sinne des § 2 WBTV jetzt angewendet werden, zumal allfällige Erleichterungen, die in den OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023 gegenüber der Ausgabe 2019 enthalten sind, unter der Voraussetzung, dass die jeweilige gesamte neue Richtlinie eingehalten wird, insgesamt nicht zu einer Reduktion des Schutzniveaus führen.

Für die Anwendung der OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023 in baubehördlichen Verfahren im Sinne des § 2 WBTV wird Folgendes festgelegt:

1. Es müssen nicht alle OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023 gemeinsam angewendet werden. Die neuen Richtlinien können auch einzeln verwendet werden. In jedem Fall ist aber jeweils eine gesamte (neue) Richtlinie anzuwenden.

2. Die Bauwerber*innen bzw. Planverfasser*innen haben die Anwendung des § 2 WBTV unter Bezugnahme auf die jeweils angewendete OIB-Richtlinie, Ausgabe 2023 ausdrücklich zu deklarieren (in der Legende der Einreichpläne sowie ggf. in der Baubeschreibung). Eine gesonderte Nachweisführung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
3. Die OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2023 ist mit Ausnahme der Punkte 2.1.5 und 2.1.6 anzuwenden. Für die Errichtung von vertikalen Hebeeinrichtungen und von Personenaufzügen sind die Bestimmungen des Punktes 2.3 der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2023 sowie der §§ 111 und 115 BO einzuhalten.
4. Die OIB-Richtlinie 5, Ausgabe 2023 ist mit Ausnahme des Punktes 5 anzuwenden. Die schallschutztechnische Beurteilung von haustechnischen Anlagen hat nach dem Stand der Technik (ÖNORM S 5021 und Leitfaden „Schallschutz haustechnischer Anlagen“ der MA 37) zu erfolgen.
5. Die OIB-Richtlinien, Ausgabe 2023 sind nach Maßgabe der Punkte 1 bis 4 auch in aktuell anhängigen Verfahren anwendbar (da der Stand der Technik zum Entscheidungszeitpunkt - das ist die Erteilung der Baubewilligung bzw. die Rechtskraft derselben - relevant ist).

Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel
+43 1 4000 82698

Mit freundlichen Grüßen
Die Gruppenleiterin

Dipl.-Ing.in Beatrix Rauscher
Senatsrätin

Ergeht:

1. Magistratsabteilung 37
2. Kammer der ZiviltechnikerInnen für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1040 Wien, Karlsgasse 9/1, (kammer@arching.at)
3. Wirtschaftskammer Wien – Bau, Landesinnung Wien, 1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1, (bau@wkw.at)
4. Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, 1041 Wien, Schwarzenbergplatz 14, (immo@wkw.at)

Nachrichtlich:

1. GGr. Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen
2. Herr Stadtbaudirektor
3. MD-BD, KGU
4. MD-BD, KPP
5. MD-BD, KSI
6. MD-BD, KTI
7. Magistratsabteilung 64

##signaturplatzhalter##